

Das EMAS-Multisite-Verfahren

Hinweise für Nutzer*innen und Umweltgutachter*innen

Mit der Aktualisierung des EMAS-Nutzerhandbuchs am 10.11.2023 wurden inhaltliche Konkretisierungen in Bezug auf die Umsetzung des Umweltmanagementsystems vorgenommen. Dies betrifft auch die dort verorteten Informationen zum Thema Stichprobenverfahren (Multisite). Das vorliegende Infoblatt hebt die wichtigsten Eckpunkte rund um

das Multisite-Verfahren hervor und gibt einen Überblick, was Organisationen und Umweltgutachter*innen (UG) im Detail beachten sollen, wenn sie sich für die Anwendung des Verfahrens entscheiden. Die Vorgaben des EMAS-Nutzerhandbuchs bleiben hiervon unberührt.

1. KERNELEMENTE DES VERFAHRENS

Organisationen, die an mehreren Standorten gleichzeitig EMAS einführen möchten, haben mit dem Multisite-Verfahren die Möglichkeit, den Begutachtungsaufwand zu reduzieren. In Absprache mit den prüfenden UG wird eine Anzahl an Vor-Ort-Besichtigungen für die erste Validierung vereinbart, die sich an der Gesamtzahl gleichartiger Standorte in einer Gruppe (oder „Cluster“) orientiert. Die Anzahl ergibt sich aus der Quadrat-

wurzel der Zahl der in jeder Gruppe enthaltenen Standorte (z. B. 100 Standorte in der Gruppe = 10 Begutachtungen vor Ort). Bei erfolgreicher Prüfung dieser Standorte gilt die gesamte Gruppe als validiert. Bei Mängeln müssen ggfs. weitere Standorte begutachtet werden. Im Rahmen der darauffolgenden Begutachtungen führen UG schrittweise die weiteren Vor-Ort-Überprüfungen durch.

→ **Erst-Validierung** →

Für die Erst-Validierung wird als Stichprobe die Wurzel der Anzahl der Standorte eines jeden Clusters herangezogen und auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

→ **Re-Validierung** →

Bis zur Re-Validierung wird eine weitere Stichprobe nach dieser Logik gezogen. Die Begutachtung der ausgewählten Standorte findet während des Überwachungszeitraumes von 3 bzw. 4 Jahren (KMU-Regelung nach Art. 7) statt. Im Rahmen der Aufteilung kann dies im o.g. Beispiel in einem 3-Jahres Zeitraum zu folgender Aufteilung führen: 3 Standorte in Jahr 1, 3 Standorte in Jahr 2 und 4 Standorte in Jahr 3 = 10 Standorte gesamt.

Bereits begutachtete Standorte sollten im Regelfall für weitere Prüfungen aus dem Stichproben-Pool entfernt werden, es sei denn, die gezielte wiederholte Prüfung eines Standorts erweist sich als notwendig oder die Stichprobengröße limitiert die Separierung. Die Stichprobe muss aus einem zufallsbasierten und einem nicht zufallsbasierten Teil bestehen. Bei der Auswahl sind die Faktoren gemäß 7.2.7. des EMAS-Nutzerhandbuchs anzuwenden und Ergebnisse vorangegangener Umweltbetriebsprüfungen, Managementbewertungen und Begutachtungen zu berücksichtigen.

Das Multisite-Verfahren richtet sich in erster Linie an Organisationen, die an einer Vielzahl von Standorten mit einem **hohen Grad an Ähnlichkeiten** EMAS einführen möchten. Solche Ähnlichkeiten betreffen u.a. den NACE-Code der Standorte, die Art der dort ausgeübten Tätigkeiten, die Größe der Standorte oder die Anzahl an Mitarbeitenden, gleiche Verfahren, gleicher Rechtsstatus

(Rechtsform, verbundenes Unternehmen), vergleichbare rechtliche Anforderungen, vergleichbare Umweltaspekte und -auswirkungen, vergleichbare Bedeutung der Umweltauswirkungen und vergleichbare Umweltmanagement- und -kontrollverfahren (vgl. Nutzerhandbuch, Punkt 7.2.2. bzw. 7.2.7.). Liegen bei den in Frage kommenden Standorten unterschiedliche NACE-Codes vor, **eignet sich die Anwendung des Multisite-Verfahrens i.d.R. nicht**. Es können allerdings auch mehrere Gruppen ähnlicher Standorte gebildet werden, in denen jeweils Stichproben gezogen werden. UG begründen im Rahmen der Informationsübermittlung an die Zulassungsstelle (DAU) und zuständige Stelle (IHK/HWK) (siehe Punkt 3.2.) hinreichend, dass die Art der ausgeübten Tätigkeiten in Frage kommender Standorte vergleichbar ist. Große Organisationen mit einer Vielzahl sehr ähnlicher Standorte (wie beispielsweise Filialisten) sind als eigentliche Zielgruppe des Verfahrens gedacht.

2. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Neben der Vorgabe, dass Standorte einen hohen Grad an Ähnlichkeit für die Gruppenbildung aufweisen müssen, gibt es weitere Einschränkungen, die dazu führen können, dass das Multisite-Verfahren nicht angewendet werden darf. Dazu gehören Standorte, die u.a.:

- in anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten lokalisiert sind
- aufgrund ihrer bedeutenden Umweltaspekte das Risiko von Umweltunfällen bergen, die ein lokales Umweltproblem verursachen könnten; dies sind bspw. Standorte, auf denen Anlagen betrieben werden, die unter die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, die immissionsschutzrechtlich genehmigt werden müssen oder die auf Grundlage der Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine regelmäßigen Sachverständigenprüfung durchführen lassen müssen
- Rechtsvorschriften über besonders besorgniserregende Stoffe unterliegen
- den Rechtsvorschriften über die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle unterliegen, mit Ausnahme von Erzeugern gefährlicher Abfälle in kleinen Mengen, für die nationale und/oder regionale Ausnahmen gelten
- der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsrichtlinie) unterliegen
- Privilegierungen in Anspruch nehmen, weil sie im Rahmen des EMAS-Verfahrens von UG vor Ort begutachtet werden

→ Weitere Aspekte gemäß Punkt 7.2.4. des Nutzerhandbuchs

3. VORGEHENSWEISE



3.1. Aus Sicht der Anwender*innen

Organisationen, die eine Begutachtung nach den Multisite-Kriterien anstreben, müssen die notwendigen Informationen aus der an allen Standorten erfolgten Prüfung zur Vergleichbarkeit klar darlegen und die Einzelheiten mit den in Frage kommenden UG abklären. Als Basis zur Angebotserstellung ist es deshalb erforderlich, dass die Organisation folgende Informationen vorab dem UG zur Verfügung stellt:

- Gesamtaufzählung aller Standorte der Organisation, inklusive Firmennamen und Adressen
- Auflistung der NACE-Codes für alle einzelnen Standorte
- Anzahl der Mitarbeitenden an allen Standorten
- Beschreibung der Tätigkeiten der einzelnen Standorte
- Beschreibung der besonderen Umweltrisiken und rechtlichen Vorgaben für einzelne Standorte

→ Weitere Anforderungen gemäß Punkt 7.2.3. des Nutzerhandbuchs

Basierend auf diesen Angaben ist vom UG festzulegen, welche Standorte sich für die Bildung von Prüfungs-Clustern eignen, und welche Standorte auf Grund gewisser Eigenheiten (Managementzentrale, besondere gesetzliche Vorschriften, abweichende Größe etc.) nicht inkludiert werden können.



3.2. Aus Sicht der UG

Sind UG die unter 3.1. genannten Informationen bekannt, kann die Angebotserstellung erfolgen. Dabei ist zum Umfang der Begutachtung zu vereinbaren, dass weitere Beurteilungen von Standorten des Clusters erforderlich werden können. UG leiten die aufbereiteten, unter 3.1. genannten Informationen zu den Standorten an die Registrierungsstellen und die Zulassungsstelle weiter, wenn dort das Verfahren gemeldet wird. Dies hat **spätestens vier Wochen vor der Begutachtung** unter Angabe der konkreten Termine zu erfolgen.

Anhand der übermittelten Angaben kann es sein, dass Registrierungsstellen und/oder die DAU in Folge der Plausibilitätsprüfung zu den ausgewählten Standorten entscheiden, gegebenenfalls Nachbesserungen einzufordern oder die Stichprobe einzuschränken. Deshalb empfiehlt sich eine frühe Konsultation der Registrierungsstellen. UG müssen stets in der Lage sein, die Auswahl der Begutachtungsgruppen geeignet zu begründen. Zur Entscheidungsbildung sind auf Anforderung Aufzeichnungen in Form eines Begutachtungsplans vorzulegen, der nachfolgende Informationen enthält:

- Verfahren und Kriterien zur Bestimmung der Gruppen von Standorten
- Verfahren zur Auswahl der Standorte innerhalb des Clusters
- wichtigste Tätigkeiten und Verfahren jeder Gruppe von Standorten
- bedeutende Umweltaspekte jeder Gruppe von Standorten
- Einschätzung des Risikos von Umweltunfällen und wichtiger Umweltvorschriften im Zusammenhang mit diesen Aspekten

Zudem sind Aufzeichnungen zu übermitteln, aus denen hervorgeht, durch welche Schlussfolgerungen UG zu der Entscheidung gelangt sind, die genannten Standorte als Multisite-tauglich einzuschätzen.

4. ASPEKTE DER AUFSICHTLICHEN BEWERTUNG

Die Aufzeichnungen zur Beurteilung der Stichprobeneignung der Cluster sowie zur Auswahl der Stichprobe selbst sind vom Umweltgutachter aufzubewahren und werden im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtung von der DAU bewertet. Besonderes Augenmerk liegt auf der Beurteilung der Frage, wie UG den hinreichenden Umfang und die Ergebnisse der Umweltprüfung bzw. Umweltbetriebsprüfung hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen an allen Standorten eingeschätzt haben. Zudem ist

der Nachweis der Autorität und Fähigkeit der Organisation zum Durchgriff auf alle Standorte und zur Datenerhebung besonderer Gegenstand der EMAS-Begutachtung und wird auch in der Aufsicht eigens bewertet. Der Bericht der UG muss zu beidem Aussagen beinhalten.

Auch die Erfüllung der Anforderungen, die an die Aussagekraft der Umwelterklärung gestellt werden (vgl. 7.2.9), sind Gegenstand der aufsichtlichen Bewertung.

QUELLEN / WEITERFÜHRENDE LINKS

[EMAS-Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2009 \(EMAS-Verordnung\)](#)

[Beschluss \(EU\) 2023/2463 der Kommission \(EMAS-Nutzerhandbuch\)](#)

[Leitlinie zur Prüfung nach EMAS - Aufgaben von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern](#)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin

E-Mail: info@uga.de | Telefon: +49 30 297732-30 | Web: www.emas.de

Redaktion: Fabian Eder

Wir danken den Mitgliedern des Umweltgutachterausschusses und der DAU GmbH für die redaktionelle Begleitung.

Stand: Juli 2024

Kurzlink: emas.de/info-msite

